

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 6/2013**  
(66. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
26. August 2013

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
<b>Fakultäten</b>	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012 .....	63
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012 .....	67
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012 .....	70
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012 .....	74



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung beschlossen:\*)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 7 - Lehr- und Lernformen
- § 8 - Inhalte des Studiums
- § 9 - Berufspraktikum
- § 10 - Studienberatung, Mentoring
- § 11 - Inkrafttreten

#### Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

#### § 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung sowie der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums innerhalb des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Die Umwelt des Menschen, insbesondere Natur und Landschaft, unterliegt weltweit einem sich beschleunigenden Wandel. Dies stellt die Menschheit des 21. Jahrhunderts vor große Herausforderungen. Beispiele sind Klimawandel, Verlust biologischer Vielfalt, Bodendegradation, Veränderungen des Wasserhaushalts und der Gewässerqualität, Siedlungswachstum und Flächenverbrauch oder die Auswirkungen von Energiegewinnung und -verbrauch. Der Studiengang Ökologie und Umweltplanung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung dieser Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung urbaner und ländlicher Räume. Studierende des Studiengangs erhalten eine qualifizierte ökologische und planungswissenschaftliche Ausbildung, um in einem breiten Tätigkeitsspektrum sicher und professionell agieren zu können. Dabei wird ihren jeweils individuellen Neigungen und Fähigkeiten innerhalb der Felder Landschaftsplanung und -entwicklung, Umweltprüfung, Naturschutz und Ökologie Raum gegeben. Dies versetzt die Studierenden in die Lage,

wissenschaftlich fundierte Beiträge zur Analyse, Bewertung und Entwicklung naturnaher und kulturbetonter Landschaften unter Einschluss städtischer Gebiete zu erarbeiten.

Durch die querschnittsorientierte Vermittlung ökologischer, planungswissenschaftlicher, gesellschaftlicher sowie darstellerischer Kenntnisse erwerben die Studierenden die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für eine berufliche Tätigkeit in einer ökologisch orientierten planungsbezogenen Praxis. Gleichzeitig wird die Basis für ein weiterführendes Masterstudium gelegt, das für Führungstätigkeiten in Verwaltungen, Think Tanks oder im akademisch-wissenschaftlichen Bereich qualifiziert. In diesem Rahmen wird ein direkter Einstieg in den Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung ermöglicht.

Eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit und die Möglichkeit des Auslandsstudiums erweitern die Perspektiven auf das Berufsfeld und stärken die internationale Vernetzung.

(2) Der achtsemestrige Bachelorstudiengang ermöglicht den Studierenden, sich intensiv mit ihren fachlichen Begabungen und Neigungen auseinanderzusetzen und ihre individuellen Kompetenzen zu schärfen. Dadurch können sie mit ihrem ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss einen hohen persönlichen und wissenschaftlichen Reifegrad erreichen und sich mit guten Aussichten auf den Arbeitsmarkt begeben. Die Studierenden erhalten in der Profilierungsphase die Möglichkeit diesen Reifegrad auszubilden.

Eine mögliche Profilierung ist eine Vertiefung, die vornehmlich für die planerische und ökologisch-gutachterliche Praxis qualifiziert und den nahtlosen Übergang in die Berufswelt zum Ziel hat.

Eine weitere Profilierung ermöglicht eine Vertiefung, die vornehmlich die wissenschaftlich-akademische Ausbildung zum Ziel hat.

#### § 3 - Studienziele

Im Bachelorstudium Ökologie und Umweltplanung sollen die folgenden wissenschaftlichen und planungspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erreicht werden.

#### Kenntnisse:

- Kenntnis wesentlicher Bestandteile und Wechselwirkungen ökologischer Systeme (Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt), ihrer Funktionsweisen und damit verbundener Leistungen für die menschliche Gesellschaft (Ökosystemdienstleistungen)
- Kenntnis von Methoden zu Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie zur Definition von Schutz- und Entwicklungszielen, daraus abzuleitender Maßnahmen sowie Umsetzungsstrategien
- Kenntnis über lokale, regionale und globale Ursachen von Umweltveränderungen und deren Relevanz für eine nachhaltige Entwicklung städtischer und ländlicher Räume

---

\*) Bestätigt gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes am 7. Februar 2013.

- Kenntnis der formellen und informellen Instrumente der Umweltplanung in den Bereichen des Naturschutzes, der Landschaftsplanung und Umweltprüfung, einschließlich ihrer rechtlichen Grundlagen, auch im internationalen Kontext
- Kenntnis relevanter nationaler und internationaler gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen der Entwicklung der Umwelt, einschließlich bestehender Steuerungsmechanismen und deren Wirksamkeit

#### Fähigkeiten:

- Fähigkeit, den Zustand natur- und kulturbetonter Ökosysteme und Landschaften auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen zu erheben, zu analysieren und zu bewerten, um hieraus Ziele zu deren Schutz, nachhaltiger Entwicklung und Gestaltung abzuleiten sowie Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu entwickeln und umzusetzen.
- Fähigkeit, die Eignung verschiedener Methoden der Analyse, Planung und Akteursbeteiligung für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen
- Fähigkeit, Entscheidungsträger, Betroffene, die interessierte Öffentlichkeit sowie andere Fachdisziplinen in geeigneter Art und Weise in Planungsprozesse einzubeziehen

#### Kompetenzen:

- Kompetenz, den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht zu werden und hierfür in kreativer Weise geeignete Ansätze und Methoden anzuwenden oder zu entwickeln
- Kompetenz, die Bedeutung ökosystemarer, gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen für das Berufsfeld zu erkennen und abzuschätzen.

Allgemein soll das Bachelorstudium neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden zum verantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritisch reflexiven Entwicklung von Arbeits- und Lösungsansätzen sowie zum inter- und transdisziplinären, teamorientierten Arbeiten befähigen.

#### § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Berufsfeld ist ebenso vielfältig wie das Angebot des Studienganges. Als zukünftige bereits etablierte Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges kommen beispielsweise in Betracht:

- planende, beratende und gutachterlich tätige Landschafts- und Umweltplanungsbüros,
- Ingenieurbüros für Umweltanalytik und -bewertung,
- Naturschutz- und Umweltverwaltungen,
- Genehmigungs- und Überwachungsbehörden,
- Umwelt- und Naturschutzverbände (Nicht-Regierungsorganisationen),
- öffentliche Vorhabensträger,
- private Vorhabensträger, zum Beispiel Energieversorger,
- Organisationen und Einrichtungen der Umweltbildung,

- in der Entwicklungszusammenarbeit tätige Organisationen.

Das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule trägt den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Tätigkeitsfelder Rechnung. Ein Leitfaden für aufeinander abgestimmte Fächerkombinationen für favorisierte Tätigkeitsfelder steht den Studierenden im Studienführer zur Verfügung.

Auf neue Tätigkeitsfelder wird in der Profilierungsphase in den Vertiefungsmöglichkeiten ebenfalls vorbereitet.

(2) Alternativ zu einer beruflichen Tätigkeit ist eine Vertiefung in einem Masterstudium möglich. Das Bachelorstudium Ökologie und Umweltplanung bietet mit einer Profilierung für die Forschung wesentliche Grundlagen für den Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang weiterführende wissenschaftliche Ausbildungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen. Dies erhöht die Mobilität und Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen.

Der auf den Bachelorstudiengang aufbauende Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung befähigt insbesondere für Tätigkeiten

- in Führungspositionen in Planungsbüros sowie Naturschutz- und Planungsbehörden
- in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (national und international) mit der Möglichkeit zur Promotion,
- in international tätigen Planungs- und Ingenieurbüros,
- in Organisationen der Politikberatung („Think Tanks“) im nationalen und internationalen Raum.

#### § 5 - Studienbeginn

Die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

#### § 6 - Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt acht Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser acht Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studienumfang beträgt 240 Leistungspunkte (LP). Das Studium gliedert sich in zwei Phasen:

Grundlagen und Vertiefung (1.-5. Semester) – 150 LP

In der ersten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Grundlagen vermittelt (1.-3. Semester) und in Studienprojekten angewandt sowie Sozialkompetenzen und Fähigkeiten des interdisziplinären und teamorientierten Arbeitens gefördert. Durch ein Berufspraktikum im 5. Semester wird die Möglichkeit der Berufsorientierung eröffnet, das Praktikum kann auch im Ausland erbracht werden.

Profilierung (6.-8. Semester) – 90 LP

In der zweiten Studienphase entscheiden sich die Studierenden für eine Profilierung.

## § 7 - Lehr- und Lernformen

(1) Die Qualifikationsziele und entsprechenden Modulinhalt werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Studienprojekte (PJ) zur teamorientierten und interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus Ökologie und Umweltplanung,
- Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung fachspezifischer Grundkenntnisse,
- Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
- Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
- Integrierte Veranstaltungen (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten können,
- Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte ökologischer und umweltplanerischer Tätigkeiten,
- Praktika (PR), die dem Theorie-Praxis-Transfer sowie der beruflichen Orientierung und Berufsfelderkundung dienen.

(2) An Projekten soll neben der hauptamtlichen Lehrperson ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte mit Lehraufgaben (Tutor oder Tutorin) mitwirken. Die Projektarbeit wird in der Projektgruppe (Plenum) und in Arbeitsgruppen geleistet. Das Projekt dient – unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Einübung von analytischen Fähigkeiten (Theorien, Methoden, Techniken) sowie der Entwicklung von modellhaften ökologisch fundierten und planungsorientierten Lösungen. Die Themen werden für jedes Projekt vom Lehrprogrammausschuss festgelegt. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens elf Tagen.

## § 8 – Inhalte des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und zum Abschluss des Moduls in der Regel studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 25 bis 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Kontaktzeiten in den Lehrveranstaltungen sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 sind zu belegen:

- Pflichtmodule im Umfang von 97 LP (inklusive Projekte in der Studienphase Grundlagen und Vertiefung im Umfang von 48 LP),

– Wahlpflichtmodule im Umfang von 72 LP,

– Wahlmodule im Umfang von 29 LP.

Darüber hinaus sind ein Berufspraktikum im Umfang von 30 LP nachzuweisen sowie im Umfang von 12 LP eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(4) Projekte

Ein Projekt umfasst in einem Semester 12 Leistungspunkte. Die Studierenden belegen Projekte im Umfang von 48 LP in der Studienphase Grundlagen und Vertiefung. Titel, Umfang, Prüfungsform und Benotung der einzelnen Module sind im Anhang: Modulliste aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind im Modulkatalog veröffentlicht.

In der Studienphase Profilierung muss darüber hinaus mindestens ein Projekt im Umfang von jeweils 12 LP belegt werden. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Projekte in der Studienphase Profilierung belegt werden.

(5) Pflichtmodule

Pflichtmodule müssen gemäß dem Anhang: Modulliste der zugehörigen Prüfungsordnung von den Studierenden im Umfang von 97 LP (inklusive 48 LP Projekte in der Studienphase Grundlagen und Vertiefung) studiert werden. Titel, Umfang, Prüfungsform und Benotung der einzelnen Pflichtmodule sind dort aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(6) Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 72 LP eingebracht werden.

Im Wahlpflichtbereich sind Module aus den im Anhang: Modulliste der zugehörigen Prüfungsordnung aufgeführten Modulen zu wählen. Titel, Umfang, Prüfungsform und Benotung der einzelnen Module sind dort aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(7) Wahlmodule

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 29 LP eingebracht werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(8) Ein modellhafter Studienverlaufsplan, in welchem dargestellt ist, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Studienverlaufsplan (siehe Anhang) dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Dauer, Teilnehmerzahl, Anmeldeformalitäten und Literaturhinweise der Module sind im Modulkatalog beschrieben, der von der Fakultät veröffentlicht wird.

(9) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht ver-

ändert werden. Er kann Wahlpflichtmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(10) Sollen entweder im Wahlpflicht- oder im Freien Wahlbereich Module im höheren Umfang als die jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen eingebracht werden, kann der Prüfungsausschuss eine Verschiebung von bis zu 3 Leistungspunkten zwischen diesen beiden Bereichen genehmigen.

## § 9 - Berufspraktikum

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens sechsmonatiges Berufspraktikum nachzuweisen. Das Berufspraktikum ist spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung der Bachelorprüfung nachzuweisen. Das Berufspraktikum ist in der Regel bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen. Für das Berufspraktikum werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Das Berufspraktikum soll die Studierenden auf die Chancen und Herausforderungen des Berufslebens vorbereiten sowie Orientierung für die spätere Wahl einer beruflichen Tätigkeit bieten. Es dient außerdem dazu praktische Erfahrungen zu sammeln und hierbei die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der wissenschaftlichen und/oder planerischen Praxis anzuwenden.

(3) Die Praktikumsrichtlinie regelt die Anmeldung, die Durchführung und den Nachweis des Berufspraktikums.

## § 10 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine das Studium begleitende Leistung der Technischen Universität Berlin. Die allgemeine Studienberatung umfasst Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin. Für die inhaltliche Beratung sowie für die Beratung zu Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung im Studiengang Ökologie und Umweltplanung ist die Studienfachberatung der Fakultät zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten sowie die in den einzelnen Fachgebieten des Studiengangs für die Lehre verantwortlichen Personen.

(2) Die kontinuierliche Arbeit in Studienprojekten gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, der auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums sowie der Studienorganisation beinhaltet. Im Zusammenspiel mit der Beratung durch die studentische Studienfachberatung und dem Studiendekan oder der Studiendekanin (Beauftragter oder Beauftragte für die Studienfachberatung) wird hierdurch eine Betreuung der Studierenden in allen Fragen in Verbindung mit dem Studium bereitgestellt. Studierende im Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut. Als Mentorinnen und Mentoren stehen hauptamtliche Lehrpersonen, in der Regel die Professorinnen und Professoren, aus den im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebieten zur Verfügung, der Studiendekan oder die Studiendekanin veröffentlicht eine Liste mit den in Frage kommenden Lehrpersonen. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung wählen im ersten Fachsemester eine Mentorin oder einen Mentor aus. Diese beraten die Studierenden und dienen bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Entscheidung zur Gestaltung der Profilierungsphase, der Wahlpflichtmodule sowie der freien Wahlmodule als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche

zwischen Mentorinnen oder Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden. Der Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

(3) Um Studienanfängerinnen oder -anfängern und Studienwechslerinnen oder -wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungswoche angeboten. Die Fakultät gibt einen Studienführer und ein Modulhandbuch heraus.

(4) Alle Studierenden werden im 4. Fachsemester zu einer Studienverlaufsberatung eingeladen. Ziel der Beratung ist es, den bisherigen Studienverlauf gemeinsam zu besprechen und eine Orientierung für das weitere Studium zu geben. Die Diskussion über mögliche Praktikumsstellen für das 5. Fachsemester ist ebenfalls Bestandteil der Beratung. Darüber hinaus wird die Grundlage für eine gemeinsame Entscheidung für das weitere Studium in der Profilierungsphase gelegt. Bei der Entscheidung werden die bisherigen Erfahrungen im Studium berücksichtigt.

## § 11 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung beschlossen:\*)

### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 5 - Bachelorarbeit
- § 6 - Inkrafttreten

### Anlage: Modulliste

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Ordnung zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Studienziele gemäß § 3 der zugehörigen Studienordnung erreicht hat.

#### § 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

#### § 4 - Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den im Anhang dieser Ordnung genannten abgeschlossenen Modulprüfungen im Umfang von 198 LP (Modulliste) sowie dem Nachweis eines unbenoteten Berufspraktikums im Umfang von 30 LP und der Bachelorarbeit in einem Umfang von 12 LP. Im Einzelnen sind erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang folgender Leistungspunktezahl nachzuweisen:

Pflichtbereich	97 LP	(inkl. 48 LP Projekte).
Wahlpflichtbereich	72 LP	
Freier Wahlbereich	29 LP	

(2) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgPO geregelt.

#### § 5 – Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt innerhalb von sechs Monaten 12 Leistungspunkte. Begleitend zur Bachelorarbeit findet ein wissenschaftliches Kolloquium im Umfang von 3 LP statt.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP, inklusive dem Nachweis des sechsmonatigen Berufspraktikums gem. § 9 der Studienordnung, bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin bzw. der Betreuer oder Betreuerinnen kann die Bachelorarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Eine öffentliche Präsentation der Arbeit kann Teil der Aufgabenstellung sein. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch das Prüfungsamt.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie die Bewertung der Bachelorarbeit sind in der jeweils geltenden Fassung der Allg-PO geregelt.

#### § 6 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2013/14, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes am 7. Februar 2013.

## Anhang: Modulliste

### Pflichtmodule im Umfang von 97 LP

Studienphase	Modulnummer	Modulname	Umfang In LP	Prüfungsform			Benotung
				MP	SP	PS	
GL&VT	P 1	Ökologische Grundlagen I	10		x		Ja
GL&VT	P 2	Ökologische Grundlagen II	5			x	Ja
GL&VT	P 3	Ökologische Grundlagen III	6		x		Ja
GL&VT	P 4	Naturschutz	4			x	Ja
GL&VT	P 5	Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6		x		Ja
GL&VT	P 6	Einführung in die Umwelt- und Naturschutzökonomie	4			x	Ja
GL&VT	P 7	Einführung in die Geoinformationsverarbeitung	5			x	Ja
GL&VT	P 8	Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6	x			Ja
GL&VT	P PJ 1	Grundlagenprojekt Umweltplanung	12			x	Ja
GL&VT	P PJ 2	Grundlagenprojekt Ökologie	12			x	Ja
GL&VT	P PJ 3	Vertiefungsprojekt	24			x	Ja
P	P Co	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3	keine			Nein

GL&VT = Grundlagen und Vertiefung, P = Profilierung, LP = Leistungspunkte, MP= Mündliche Prüfung, SP= Schriftliche Prüfung, PS= Prüfungsäquivalente Studienleistungen

### Wahlpflichtmodule im Umfang von 72 LP

Studienphase	Modulnummer	Modulname	Umfang In LP	Prüfungsform			Benotung
				MP	SP	PS	
GL&VT / P	WP 1	Angewandter Naturschutz	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 2	Schutzgut Vegetation und Lebensräume	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 3	Angewandte Klimatologie	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 4	Schutzgut aquatische Lebensräume	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 5	Wasser- und Stoffhaushalt von Landschaften	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 6	Boden in der Landschaft	6	x			Ja
GL&VT / P	WP 7	Schutzgut Fauna	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 8	Ökologie der Tropen und Subtropen	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 9	Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung	9			x	Ja
GL&VT / P	WP 10	Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 11	Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 12	Statistik in den Umweltwissenschaften	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 13	Planungs- und Umweltrecht	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 14	Landschaftsentwicklung und Konstellationen der Umweltprüfung	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 15	Vegetationstechnik	6		x		Ja
GL&VT / P	WP 16	Darstellung und Gestaltung in Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	6			x	Ja
GL&VT / P	WP 17	Kulturlandschaften	6	x			Ja
nur P	WP 18	Projekt Anwendungsorientierung	12			x	Ja
nur P	WP 19	Projekt Ökologie	12			x	Ja



nur P	WP 20	Project Environmental Planning	12			x	Ja
nur P	WP 21	Ökotoxikologie	6	x			Ja
nur P	WP 22	Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6			x	Ja
nur P	WP 23	Aquatische Ökologie	6	x			Ja
nur P	WP 24	Bodenökologie	6			x	Ja
nur P	WP 25	Biodiversitätsdynamik	6			x	Ja
nur P	WP 26	Urbane Hydrologie und Planung	6			x	Ja
nur P	WP 27	Schadstoffe in Böden und Landschaft	6	x			Ja
nur P	WP 28	Urbane Vegetationsökologie	6			x	Ja
nur P	WP 29	Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6			x	Ja
nur P	WP 30	Rechnergestützte Methoden der Umweltforschung	6			x	Ja
nur P	WP 31	Meteorologisches Geländepraktikum	6			x	Ja
nur P	WP 32	Wasser- und Stofftransport in der ungesättigten Bodenzone	6	x			Ja
nur P	WP 33	Ökologische Risikoanalyse und Risikobewertung	6	x			Ja
nur P	WP 34	Ökosystemanalyse	6			x	Ja
nur P	WP 35	Methoden der Angewandten Bodenkunde	6	x			Ja
nur P	WP 36	Landscape Planning	6	x			Ja
nur P	WP 37	Environmental Assessment	6	x			Ja
nur P	WP 38	Economic Analysis of Environmental Policies	6			x	Ja
nur P	WP 39	Geoinformation Systems	6			x	Ja
nur P	WP 40	Landschaftsplanung und Gesellschaft	6			x	Ja
nur P	WP 41	Methods of Environmental Impact Assessment	6			x	Ja
nur P	WP 42	Analyse internationaler Umweltpolitik	6			x	Ja
nur P	WP 43	Remote Sensing of Environment	6			x	Ja

GL&VT = Grundlagen und Vertiefung, P = Profilierung, LP = Leistungspunkte, MP= Mündliche Prüfung, SP= Schriftliche Prüfung, PS= Prüfungsäquivalente Studienleistungen

#### Wahlmodule im Umfang von 29 LP

Studienphase	Modulname	Umfang In LP	Prüfungsform			Benotung
			MP	SP	PS	
GL&VT / P	Entsprechend der Anforderungen des jeweiligen Moduls oder der jeweiligen Lehrveranstaltung	29	Entsprechend der Anforderungen des jeweiligen Moduls oder der jeweiligen Lehrveranstaltung			

GL&VT = Grundlagen und Vertiefung, P = Profilierung, LP = Leistungspunkte, MP= Mündliche Prüfung, SP= Schriftliche Prüfung, PS= Prüfungsäquivalente Studienleistungen

#### Sonstiges

Studienphase	Umfang In LP	Prüfungsform	Benotung
P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Ja
GL&VT	Berufspraktikum	Bericht oder Präsentation	Nein

GL&VT = Grundlagen und Vertiefung, P = Profilierung, LP = Leistungspunkte, MP= Mündliche Prüfung, SP= Schriftliche Prüfung, PS= Prüfungsäquivalente Studienleistungen

## Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studienordnung des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur beschlossen:\*)

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Regelstudienzeit, Studienumfang und –aufbau
- § 6 - Lehrveranstaltungsarten
- § 7 - Studienorganisation
- § 8 - Berufspraktisches Projekt
- § 9 - Studienfachberatung, Mentoring
- § 10 - Inkrafttreten

### Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

#### § 1 – Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt in Verbindung mit der zugehörigen Prüfungsordnung vom 11. Juli 2012 sowie der Ordnung zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 – Beschreibung des Studiengangs

Unsere Lebensräume - Städte, Natur und Landschaft - unterliegen seit dem Ende des 20. Jahrhunderts einem ständigen und beschleunigten Wandel, dessen Bewältigung die Gesellschaften weltweit vor größte Herausforderungen stellt.

Wie können die enormen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts - die Sicherung der Lebensqualität in Städten, ein rasanter globaler Urbanisierungsprozess, Klimawandel und Rückgang der biologischen Vielfalt, Ressourcenengpässe, aber auch eine fortschreitende Globalisierung bei gleichzeitiger Individualisierung - gelöst werden? Welche Anforderungen und neue Möglichkeiten ergeben sich für die weitere Entwicklung urbaner und ländlicher Räume im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung? Wie lassen sich zukünftig natürliche und künstliche Systeme in ressourceneffizienter Weise verknüpfen?

Studierende des Studienganges Landschaftsarchitektur erhalten eine qualifizierte Ausbildung, die den Erwerb hoher Sachkompetenz in diesen Themenfeldern über die Entwicklung ihrer Entwurfsfähigkeit sichern, um so gewonnene Kenntnisse in Projekten in die Praxis umzusetzen zu können. Im Zentrum steht die Schulung landschaftsarchitektonischer Entwurfsfertigkeit in allen Maßstabsebenen der Querschnittsmaterie Landschaftsarchitektur und entlang der gestuften Planungsmethodik des vielfältigen Arbeitsfeldes von der Konzept-, über die De-

tail- bis zur Ausführungsebene. Individuellen Eignungen und Fähigkeiten der Studierenden wird durch den Aufbau des Studiums und einem Schwerpunkt auf vielschichtiger Entwurfsarbeit in den Projekten besonderer Raum gegeben.

Aufgrund der Entwicklung des Studienganges am Standort komplexer landschaftsarchitektonischer und ökologischer Wissensvermittlung der TU Berlin besteht das herausragende Angebot die landschaftsarchitektonische Ausbildung mit besonderen Qualifikationen in den Bereichen Ökologie, Umweltplanung und Naturschutz zu verknüpfen. Diese Form der querschnitts- und schnittstellenorientierten Vermittlung fundierter gestalterischer, darstellerischer, ökologischer und soziokultureller Grundkenntnisse schafft die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Tätigkeit in der landschaftsarchitektonischen Praxis. Gleichzeitig wird die Basis für eine weiterführende Master-Ausbildung gelegt, die für Führungstätigkeiten in Architekturbüros, Bau- und Planungskonsortien, in der Verwaltung oder im akademisch-wissenschaftlichen Bereich qualifiziert. In diesem Rahmen wird der Einstieg in den weiterführenden Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ vorbereitet. Ein berufspraktisches Projekt und die Möglichkeit des Auslandsstudiums erweitern die Perspektiven auf das Berufsfeld und stärken die internationale Vernetzung.

#### § 3 – Studienziele

Mit dem Bachelorstudium Landschaftsarchitektur werden folgende wissenschaftlich und praktisch fundierte Qualifikationen erworben:

- die Fähigkeit zum Entwurf von Freiräumen und Landschaften auf verschiedenen räumlichen Ebenen (vom konkreten Ort über das Quartier bis zur Stadtregion) und in verschiedenen natürlichen und soziokulturellen Kontexten,
- die Fähigkeit, maßstabsübergreifend zu arbeiten und die auf konzeptioneller Ebene entwickelten Lösungen, strategisch und konkret umzusetzen,
- die Fähigkeit komplexe landschaftliche und freiraumbezogene Verhältnisse und deren Rahmenbedingungen zu analysieren, zu bewerten und Handlungsbedarf aufzuzeigen,
- die Fähigkeit, Mittel zur Gestaltung und Veränderungen von Freiräumen zielgerichtet und nachhaltig einzusetzen,
- die Fähigkeit, Freiraum und Landschaft im Kontext mit anderen räumlich und baulich wirksamen Bereichen und Wissenschaften und Künsten (Architektur, Städtebau, Landschaftsplanung, Infrastrukturplanungen) zu sehen und interdisziplinär und im Team zu arbeiten,
- die Kenntnis wesentlicher ökologischer Bestimmungsgrößen von Räumen, der ökosystemaren Zusammenhänge von Stadt, Landschaft und Freiraum und der sich darauf ergebenden Handlungsoptionen,
- Kenntnisse der verschiedenen Akteure der Raumproduktion und deren institutioneller und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Fähigkeit verschiedene Akteure zu koordinieren und zu zielorientiertem Handeln zu führen,
- die Fähigkeit sich mit dem gesellschaftlichen Wandel und den sich daraus für die Landschaftsarchitektur ergebenden Zielen auseinander zu setzen in unterschiedlichen räumlichen und kulturellen Kontexten zeitgemäße und nachhaltige Lösungen für aktuelle Probleme im Freiraum und in der Landschaft zu entwerfen,

\*) Bestätigt gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes am 27. März 2013.

- die Fähigkeit, sich kritisch mit der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinanderzusetzen und reflektierte Arbeits- und Lösungsansätzen zu entwickeln.

Grundprinzip der Ausbildung ist es, dass Theorie, Entwurf und praktische Umsetzung ein reflexives Verhältnis miteinander eingehen. Das reflexive Zusammenspiel dieser Größen wird durch die Studienprojekte eingeübt und vertieft. Eine Rückkoppelung zur konkreten Arbeitsumfeld der Landschaftsarchitektur wird durch die Integration eines Praxisprojektes in den Regelstudienablauf vorgenommen. Die Bearbeitungsform der Abschlussarbeit (Thesis) schärft und komplettiert diesen Ansatz. Die Thesis beginnt mit der Ausarbeitung eines theoretisch fokussierten Exposees, das die Grundlage für den zentralen projektbezogenen Vertiefungsteil bildet.

#### § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Berufsfeld im Rahmen der Landschaftsarchitektur ist sehr vielfältig und geprägt von aktuellen Fragestellungen. Sie unterliegen einer stetigen Anpassung und zeigte in der Vergangenheit ein sich stetig erweiterndes Aufgabenspektrum. Als künftige Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen kommen in Betracht:

- Landschaftsarchitekturbüros,
- Sonstige Architektur- und Planungsbüros,
- Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus,
- Umweltinstitute, Verbände und internationale Organisationen,
- Öffentliche Verwaltungen (Grünflächenämter),
- In der Entwicklungsarbeit tätige Organisationen,
- Nicht-Regierungs-Organisationen und Vereine.

Durch die mögliche Wahl verschiedener Wahlpflichtmodule kann bereits während des Studiums eine Schwerpunktsetzung erfolgen, die den unterschiedlichen Anforderungsprofilen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern bis zu einem gewissen Grad Rechnung trägt. Insgesamt zielt das Bachelorstudium jedoch darauf ab, die Studierenden für ein vielfältiges und dynamisches Arbeitsfeld durch ein stark an Kernkompetenzen und Methoden orientiertes Studium unter Sensibilisierung für die jeweils zeitgenössischen Fragestellungen und Lösungserfordernisse auszubilden und so die grundsätzliche Befähigung zu vielfältigen landschaftsarchitektonischen Aufgabefeldern in Praxis und Wissenschaft sicherzustellen.

Die Bachelorausbildung ist die Grundlage für den Masterstudienangang „Landschaftsarchitektur“. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang auch andere weiterführende wissenschaftliche Ausbildungen an nationalen und internationalen Universitäten.

#### § 5 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind gemäß § 22 Abs.2 BerIHG dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser sechs Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

#### § 6 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) in der Landschaftsarchitektur auch zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen mit den Bereichen Ökologie und Umweltplanung,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltungen (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten können,
6. Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte der landschaftsplanerischen Tätigkeiten vor Ort.
7. Kolloquien (CO) zum Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen im Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

(2) Das Projekt dient – unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf entwerflicher, planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und konzeptioneller Ebene. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens elf Tagen insgesamt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur.

#### § 7 - Studienorganisation

(1) Zur Erreichung der Studienziele gemäß §3 sind die im Anhang der zugehörigen Prüfungsordnung aufgeführten Module zu belegen:

– Pflichtmodule	132 LP
• inkl. Projekte	48 LP
• inkl. Berufspraktisches Projekt	20 LP
• inkl. Bachelorarbeit	12 LP
– Wahlpflichtmodule	30 LP
– Wahlmodule im freien Wahlbereich	18 LP

(2) Wahlpflichtmodule können vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(3) Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus

dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(4) Ein modellhafter Studienverlaufsplan, der darstellt, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, befindet sich im Anhang der zugehörigen Prüfungsordnung. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Dauer, Teilnehmerzahl, Anmeldeformalitäten und Literaturhinweise sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die auf den Internetseiten der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gemäß § 3 zu erreichen.

#### § 8 - Berufspraktisches Projekt

(1) Im Rahmen des Berufspraktischen Projektes belegen die Studierenden ein Berufspraktikum mit ergänzendem Praktikumsseminar. Das Seminar soll das Praktikum wissenschaftlich begleiten und dabei helfen die dort gemachten Erfahrungen zu reflektieren und individuell auch nutzbar zu machen. Für das Berufspraktische Projekt werden unbenotet 20 LP vergeben.

(2) Das Berufspraktikum soll die Studierenden auf die Chancen und Probleme vorbereiten, die im Berufsleben bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Landschaftsarchitektur auftreten können. Es dient dazu,

- praktische Erfahrungen zu sammeln,
- Erkenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge und Widersprüche in der Praxis zu überprüfen,
- das an der Universität erworbene Wissen und die dort angeeigneten Fähigkeiten durch praktische Erfahrungen zu reflektieren und zu erweitern.

(3) Das Berufspraktikum kann in Planungs- und Entwurfsbüros, bei öffentlichen Planungsträgern, in sonstigen Institutionen der Planung und Planungskontrolle sowie der Forschung, bei Verbänden, Vereinen oder Vereinigungen im Bereich der Landschaftsarchitektur sowie in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus stattfinden. Mindestens die Hälfte des Praktikums ist jedoch in Planungs- und Entwurfsbüros oder in Verwaltungen zu absolvieren. Über die Zulassung anderer Institutionen sowie über die Anerkennung der Praktika entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Vor dem Studium erbrachte praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 können im Einzelfall

von der oder dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden.

(4) Im Berufspraktikum sollen durch die Auseinandersetzung mit der Praxis berufsbezogene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden sowie Vorstellungen über die Fortsetzung des Studiums einschließlich der Schwerpunktbildung konkretisiert werden. Das Praktikum kann auch in mehreren Abschnitten bei verschiedenen geeigneten Stellen abgeleistet werden.

(5) Über das erfolgreiche Ablegen des Berufspraktikums erteilt die oder der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung. Voraussetzungen hierfür sind:

- die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung für insgesamt mindestens 12 Wochen von einer oder mehreren der in Absatz 3 genannten Stellen;
- die Vorlage eines schriftlichen Berichts des oder der Studierenden über das Praktikum.

(6) Das Berufspraktikum ist Voraussetzung für die Anmeldung des Bachelorprojektes gemäß zugehöriger Prüfungsordnung.

#### § 9 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine das Studium begleitende Leistung. Die allgemeine Studienberatung umfasst Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin. Für die inhaltliche Beratung sowie für die Beratung zu Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung im Studiengang Landschaftsarchitektur ist die Studienfachberatung des Instituts zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten sowie die in den einzelnen Fachgebieten des Studiengangs für die Lehre verantwortlichen Personen.

(2) Die kontinuierliche Arbeit in Studienprojekten gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, der auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums sowie der Studienorganisation beinhaltet. Im Zusammenspiel mit der Beratung durch die studentische Studienfachberatung und den/die Studiendekan/in wird hierdurch eine Betreuung der Studierenden in allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl der individuellen Schwerpunktsetzungen (Wahlpflichtfächer) bereit gestellt.

#### § 10 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

# Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

LP	WiSe		SoSe		WiSe		SoSe	
	1. Studiensemester	2. Studiensemester	3. Studiensemester	4. Studiensemester	5. Studiensemester	6. Studiensemester		
1	LA P1				LA P15	LA P17		
2					Bachelorseminar			
3								
4					LA P16			
5	Orientierungsprojekt Landschaftsarchitektur	Orientierungsprojekt Ökologie und Umwelplanung	Vertiefungsprojekt I	Vertiefungsprojekt II				
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13	LA P3		LA P11		LA P14			
14	Gestaltung und Darstellung für Landschaftsarchitektur		Geschichte von Landschaftsarchitektur, Städtebau, Architektur					
15	LA P4							
16	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen / Urbane Systeme							
17								
18								
19								
20	LA P5		LA P13					
21			Landschaft und Naturschutz					
22			4LP					
23	Ökologische Grundlagen		WP LA, ÖK, UP					
24								
25								
26								
27								
28	Freie Wahl							
29								
30								
31								

Legende: **Pflichtmodule** **Wahlpflichtmodule** **Wahlmodule** **Bachelorprojekt** gemäß Studien- und Prüfungsordnung

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 11. Juli 2012**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur beschlossen:\*)

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 5 - Bachelorprojekt und mit Bachelorarbeit
- § 6 - Inkrafttreten

### **Anlage: Modulliste**

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Ordnung zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin.

#### **§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 3 der zugehörigen Studienordnung die für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten beruflichen Tätigkeitsfelder qualifiziert ist.

#### **§ 3 - Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

#### **§ 4 - Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen (Modulliste).

(3) Sollen entweder im Wahlpflicht- oder im Freien Wahlbereich Module im höheren Umfang als die jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen eingebracht werden, kann der Prüfungsausschuss eine Verschiebung von bis zu 3 LP zwischen diesen beiden Bereichen genehmigen.

(4) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgPO geregelt.

## **§ 5 – Bachelorprojekt mit Bachelorarbeit**

(1) Für das Verfahren der Anmeldung, Durchführung und Bewertung gelten die entsprechenden Regelungen für Abschlussarbeiten in der jeweils geltenden Fassung der AllgPO der Technischen Universität Berlin. Fachspezifische Bestimmungen werden in den folgenden Absätzen geregelt.

(2) Das Bachelorprojekt mit dem Gesamtvolumen von 15 LP besteht aus folgenden drei Teilbereichen:

- Bachelorseminar (3 LP): Die Studierenden reflektieren den eigenen Studienverlauf und die Erfahrungen aus der Arbeit im Berufspraktischen Projekt und gleichen diese mit den eigenen Interessen ab. Die Fähigkeit daraus Themen für die Bachelorarbeit abzuleiten wird vermittelt. Das Seminar führt zur Aufstellung des Exposés für die Bachelorarbeit.
- Bachelorarbeit I (6 LP): Auf Basis des Exposés wird ein Research Paper erarbeitet. Dabei werden die im Bachelorseminar erlernten Methoden angewandt. Die Studierenden wenden, je nach Thema und Zielstellung des Bachelorprojektes, unterschiedliche Arbeitsweisen, wie Recherche, Zusammenstellung von Daten, Analysen, Entwurfsalternativen, unterschiedliche quantitative und qualitative Prüfverfahren, textliche, tabellarische, diagrammatische und zeichnerische Darstellungswerkzeuge und Kommunikationsmedien an.
- Bachelorarbeit II (6 LP): Auf Basis des Exposés und des Research Papers wird die Bachelorarbeit weiter bearbeitet. Sie wird im Rahmen einer öffentlichen Präsentation durch die Kandidatin oder den Kandidaten vorgestellt. Die abgeschlossene Bachelorarbeit wird in geeigneter Weise dokumentiert und kommuniziert.

(3) Das Bachelorprojekt wird i. d. R. im fünften Fachsemester begonnen. Der Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit beträgt 360 Arbeitsstunden entsprechend 12 LP (Bachelorarbeit I + II).

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorprojekt wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegen genommen.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zum Bachelorprojekt sind vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP sowie
- der Nachweis über 12 Wochen Berufspraktikum gemäß zugehöriger Studienordnung.

War die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Berufspraktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zum Bachelorprojekt abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung des Bachelorprojektes verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen.

---

\*) Bestätigt gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes am 27. März 2013.

(6) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder bzw. an der TU Berlin hauptamtlich Beschäftigte und zu selbständiger Lehre Berechtigte erfolgen, die an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Das Thema des Bachelorprojektes kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch das Prüfungsamt.

## § 6 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2013/14 oder spätestens am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Anlage: Modulliste

Modul-Nr.	Modultitel	LP	Mündl. Prüfung	Schriftl. Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistung	Benotung (Ja /Nein)
<b>Pflichtmodule im Gesamtumfang von 132 LP</b>						
LA P1	Orientierung Landschaftsarchitektur	12			X	Ja
LA P2	Orientierung Ökologie und Umweltplanung	12			X	Ja
LA P3	Gestaltung und Darstellung für Landschaftsarchitektur	5			X	Ja
LA P4	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen / Urbane Systeme	5				Ja
LA P5	Ökologische Grundlagen (4 von 5 Lehrveranstaltungen)	8		X		Ja
LA P6	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen/Stadträume	5			X	Ja
LA P7	Pflanzenkunde und –verwendung	5	X			Ja
LA P8	Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur	5			X	Ja
LA P9	Vertiefungsprojekt I	12			X	Ja
LA P10	Vertiefungsprojekt II	12			X	Ja
LA P11	Geschichte der Landschaftsarchitektur, Städtebau, Architektur	6		X		Ja
LA P12	Planung und Gesellschaft	6		X		Ja
LA P13	Landschaft und Naturschutz	4		X		Ja
LA P14	Berufspraktisches Projekt	20		X		Nein
LA P15	Bachelorseminar	3				Nein
LA P16	Bachelorarbeit I	6	Abschlussarbeit			Ja
LA P17	Bachelorarbeit II	6				
<b>Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 30 LP</b>						
LA WP1	Pflanze im Freiraumentwurf	6	X			Ja
LA WP2	Vegetationstechnik	6		X		Ja
LA WP3	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen Vertiefung	6	X			Ja
LA WP4	Landschaft Entwerfen	6			X	Ja
LA WP5	Konstruktiv-detaillierendes Entwerfen + Projektmanagement	6			X	Ja
LA WP6	Gartendenkmalpflege und Kulturlandschaftsschutz	6			X	Ja
LA WP7	Planung in Theorie und Praxis	5				Ja
LA WP8	Lebensräume und Vegetation (2 von 3 Lehrveranstaltungen)	6			X	Ja
LA WP9	Einführung in die Geoinformationsverarbeitung	5			x	Ja
LA WP10	Umweltprobleme des 21. Jahrhunderts; Ringvorlesung	2		X		Ja
<b>Wahlmodule im Gesamtumfang von 18 LP</b>						
LA W	Gemäß zugehöriger Studienordnung	18	Nach Vorgabe der/ des Modulverantwortlichen			

